

Merkblatt Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr Korrekturmeldungen

Stornierungen und Korrekturbuchungen sind in den Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wie folgt darzustellen:

I. Beleggebundene Meldungen (auch DV-Ausdrucke)

1. Der zu stornierende Betrag ist mit einem deutlichen Minus-Vorzeichen zu versehen, d. h. er ist auf derselben Zahlungsseite (ein- oder ausgehende Zahlung) unter Angabe aller Daten so auszuweisen, wie er in dem ursprünglichen Monat gemeldet wurde (z. B. Berichtsmonat, Land, Kennzahl, Warenart). Es ist zu beachten, dass bei Wertpapierumsätzen auch die angegebene Stückzahl bzw. der Nominalwert mit einem Minus-Vorzeichen zu kennzeichnen sind.
2. Ist ein gemeldeter Betrag in der Höhe falsch, so kann dieser Betrag in der gleichen (falschen) Höhe storniert und der neue, korrekte Betrag in einer gesonderten Zeile der Meldung aufgeführt werden. Es ist auch zulässig, den Differenzbetrag, um den sich der ursprünglich gemeldete Betrag erhöht oder verringert, in einer Korrekturmeldung für den entsprechenden Ursprungsmonat anzugeben.
3. Korrekturmeldungen für zurückliegende Monate sind durch einen entsprechenden Hinweis als "Korrekturmeldung" zu kennzeichnen.
4. Wird eine geleistete Zahlung im selben Monat vor Abgabe der Meldung storniert, so ist keine Zahlungsmeldung erforderlich. Wird sie nur teilweise storniert, so genügt es, den am Ende tatsächlich gezahlten Betrag zu melden.

Beispiel:

Einbuchung einer ausgehenden Zahlung für künstlerische Urheberrechte (Kennzahl 501) in Höhe von 1.200 Tsd EUR.

- a. Es erfolgt ein Storno in Höhe von 1.200 Tsd EUR.

Die Abgabe einer Meldung ist nicht erforderlich.

- b. Es erfolgt ein Storno in Höhe von 500 Tsd EUR.

Meldung: Kennzahl 501, künstlerische Urheberrechte, ausgehende Zahlung in Höhe von 700 Tsd EUR.

II. Elektronische Meldungen

1. Bei der beleglosen Einreichung von Transaktionsmeldungen, die unter Verwendung des von der Bundesbank angebotenen Excel-Tools erstellt werden, sind Stornierungen und Korrekturen für einen zurückliegenden Zeitraum nicht in die Meldung zum aktuellen Berichtsmonat einzutragen. Für jeden zu korrigierenden Monat muss eine eigene Meldung – und damit Übertragungsdatei – erstellt werden. In der Maske für die Stammdaten ist das Feld Nach-/Stornomeldung anzukreuzen.
2. Stornierungen zum aktuellen Monat können hingegen mit den Originaldaten zusammen in eine Meldung gepackt und mit der ursprünglichen Transaktion saldiert werden (s. o.). Stornos müssen stets durch ein Minuszeichen vor den jeweiligen Betragsangaben kenntlich gemacht sein.

3. Bei Stornierungen und Korrekturen von Meldungen, die in den Datensatzformaten

- XML
- EDIFACT BOPBNK
- DABKZ
- EDIFACT BOPDIR oder
- DTAZV

erstellt sind, können Korrekturen für einen zurückliegenden Zeitraum in derselben Übertragungsdatei mitgeliefert werden. Stornoposten sind analog durch Minus-Vorzeichen zu kennzeichnen. Im Übrigen bitten wir die entsprechenden Datensatzbeschreibungen zum Dateiaufbau zu beachten, die auf der Homepage der Bundesbank veröffentlicht sind.

Ansprechpartner

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen das Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, sowie die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Postfach 30 09, 55020 Mainz, gerne zur Verfügung.

Auskunft: ☎ 0800 - 1234 111 (entgeltfrei)

Internet: www.bundesbank.de